

# **Friedhofsordnung**

**für den**

**kirchlichen Friedhof „St. Martin“ in Herrieden**

**ergänzt durch einen**

**A n h a n g**

**mit Hinweisen für den Todesfall**

**2000**

- I. Allgemeines**
  - § 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofs
  - § 2 Verwaltung des Friedhofs
  
- II. Ordnungsbestimmungen**
  - § 3 Ordnung auf dem Friedhof
  - § 4 Veranstaltung von Trauerfeiern
  - § 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
  
- III. Bestattungsbestimmungen**
  - § 6 Anmeldung der Beerdigung
  - § 7 Zuweisung der Grabstätte
  - § 8 Ausheben und Schließen des Grabes
  - § 9 Abmessung der Gräber bei Erdbestattungen
  - § 10 Belegung und Ruhezeit
  - § 11 Umbettung
  - § 12 Beisetzung der Asche
  - § 13 Registerführung
  
- IV. Grabstätten**
  - § 14 Arten der Gräber
  - § 15 Nutzungsrechte
  - § 16 Verlängerung der Nutzungsrechte
  - § 17 Erlöschen der Nutzungsrechte
  - § 18 Rückerwerb
  - § 19 Priestergräber
  
- V. Friedhofskirche und Leichenhaus**
  - § 20 Benutzung der Friedhofskirche
  - § 21 Benutzung des Leichenhauses
  
- VI. Schlussbestimmungen**
  - § 22 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
  - § 23 Friedhofsgebühren
  - § 24 Inkrafttreten

## **Grabmalgestaltungsvorschriften und Bepflanzungsordnung**

- I. Grabmale**
  - § 1 – 9 Seite 1 - 4
  
- II. Bepflanzung und Pflege der Gräber**
  - § 10 - 13 Seite 5 und 6
  
- III. Schlussbestimmungen**
  - § 14 und 15 Seite 7

## I. Allgemeines

### § 1

#### Bezeichnung und Zweck des Friedhofs

- (1) Der kirchliche Friedhof führt des Namen „Friedhof St. Martin“, ist Eigentum der katholischen Martinskirchenstiftung Herrieden und umfasst die Flurnummer 1429, 1432, 1433, 1434 und 1435.
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen die im Bereich der kath. Pfarrei ihren ständigen Wohnsitz hatten oder denen ein Grabnutzungsrecht zusteht. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Kirchenverwaltung.

### § 2

#### Verwaltung des Friedhofs

Die Friedhofsverwaltung obliegt der katholischen Kirchenverwaltung Herrieden, sie ist unter der Anschrift: Kath. Pfarramt, Herrnhof 22, 91567 Herrieden, Tel. 09825 / 92940 erreichbar.

## II. Ordnungsbestimmungen

### § 3

#### Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekannt gegeben.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (3) Nicht gestattet ist:
  - a) Fremde Grabstätten sowie die Friedhofsanlage zu beschädigen oder zu verunreinigen.
  - b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen, nicht verrottbares Material abzulagern.
  - c) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist.
  - d) Das Feilbieten von Waren aller Arten sowie das Anbieten gewerblicher Dienste.
  - e) Das Rauchen auf dem Friedhof.
  - f) Das Mitnehmen von Hunden (ausgenommen Blindenhunde).
  - g) Verursachen von Lärm, Störung von Trauerfeierlichkeiten, ungebührliches Benehmen.

## § 4

### Veranstaltung von Trauerfeiern

- (1) Bei Begräbnisfeiern finden Ansprachen, die nicht Bestandteil kirchlicher Handlung sind, in der Regel nach Beendigung der kirchlichen Begräbnisfeier statt.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger geschieht in der für sie üblichen Form.
- (3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Bekenntnis nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Mitglieder empfunden werden können.
- (4) Trauerfeiern außerhalb des Ritus der Religionsgemeinschaft haben beim Pfarramt den Ablauf mitzuteilen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musik- und Gesangsgruppen ist eine Genehmigung einzuholen.

## § 5

### Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Gärtner, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Arbeiten nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung ausführen. Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung anerkennen. Über die Zulassung kann ihnen eine Berechtigungskarte ausgestellt werden. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzung, unter der sie erteilt ist, wegfällt.
- (3) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (4) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabinhabers nachzuweisen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beerdigungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Abfälle und Erde, die beim Aufstellen von Grabdenkmälern übrigbleiben, hat der die Arbeiten ausführende Steinmetz zu entsorgen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (6) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Öffnungszeiten des Friedhofs. Wegen der Reinigung des Friedhofs ist das Setzen von Grabsteinen und Grabeinfassungen an den Samstagen und Werktagen vor einem Feiertag nicht gestattet.
- (7) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (8) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus. Gewerbetreibenden kann in diesem Fall das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt und die Zulassung zeitweise oder dauernd entzogen werden.

### III. Bestattungsbestimmungen

#### § 6

##### Anmeldung der Beerdigung

Jede Beerdigung ist spätestens am Tag nach dem Todesfall beim katholischen Pfarramt anzumelden. Bei Erdbestattungen muß der Nachweis über die standesamtliche Beurkundung und eine Durchschrift der Todesbescheinigung vorgelegt werden, bei auswärtig Verstorbenen der Leichenpass des zuständigen Gesundheitsamtes.

Bei Urnenbeerdigungen ist zusätzlich der Nachweis über die Einäscherung des Krematoriums vorzulegen.

Bei einem nichtnatürlichen Sterbefall ist die Freigabe durch die Polizei oder der Staatsanwaltschaft zu erbringen.

Danach wird der Zeitpunkt der Beerdigung festgesetzt.

#### § 7

##### Zuweisung der Grabstätte

Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung nur Todesfall zugewiesen. Im alten Friedhof ist eine Grabstättenreservierung, durch Zahlung der Nutzungsgebühr für mindestens 10 Jahre, möglich.

#### § 8

##### Ausheben und Schließen des Grabes

- 1) Das Ausheben und Schließen von Grabstätten erfolgt im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung.
- 2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Gebeine aus früheren Bestattungen werden wieder im gleichen Grab beigesetzt.

§ 9  
Abmessungen der Gräber bei Erdbestattungen

(1)

	Breite	Länge	Tiefe	Zwischenräume
Kinder bis einem Jahr	0,30 m	1,00 m	1,00 m	Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt mind. 0,50 m
Kinder bis 7 Jahre	0,60 m	1,20 m	1,20 m	
Kinder über 7 Jahre und Erwachsene	0,90 m	2,10 m	1,80 m	
	0,90 m	2,10 m	(vertieft) 2,20 m	
Urnen	0,30 m	0,30 m	0,80 m	

(2) Das Anlegen der Gräber als Grabkammern bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Bisher ausgemauerte Gräber müssen im Fall einer Bestattung auf Schäden bzw. Stabilität geprüft werden. Schadhafte Kammern sind instand zu setzen oder mit Erdreich aufzufüllen.

§ 10  
Belegung und Ruhezeit (RZ)

(1) Familien-Gräber

Kinder-Grab

Einzelgrab	Einzelgrab (vertieft)	Doppelgrab		
2 Urnen (10 Jahre RZ)	Kinder bis 7 Jahre (10 Jahre RZ)	Kinder bis 7 Jahre (10 Jahre RZ)	2 Urnen (10 Jahre RZ)	Kinder bis 1 Jahr (5 Jahre RZ)
I. Kinder über 7 Jahre und Erwachsene (25 Jahre RZ)	II. Kinder über 7 Jahre und Erwachsene (25 Jahre RZ)	III. Kinder über 7 Jahre und Erwachsene (25 Jahre RZ)	IV. Kinder über 7 Jahre und Erwachsene (25 Jahre RZ)	
	I. Kinder über 7 Jahre und Erwachsene (25 Jahre RZ)	I. Kinder über 7 Jahre und Erwachsene (25 Jahre RZ)	II. Kinder über 7 Jahre und Erwachsene (25 Jahre RZ)	I. II. III. IV. = Beisetzungsreihenfolge

- (2) Die Leiche eines Kindes kann nicht als erste in einem Einzelgrab bestattet werden.  
 (3) Urnen können in Einzel- oder Doppelgräber beigesetzt werden, die Bestimmungen hierfür siehe unter § 10.  
 (4) Die Friedhofsverwaltung erinnert schriftlich an den Ablauf der Ruhefristen. Bei einem Wohnortwechsel teilt der Nutzungsberechtigte seine neue Anschrift der Friedhofsverwaltung mit.

§ 11  
Umbettung

- (1) Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung, dürfen Umbettungen vor Ablauf der Ruhefrist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.
- (2) Umbettungen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Anwesenheit der Angehörigen ist nicht zulässig.

§ 12  
Beisetzung der Asche

Die Urne mit Asche ist in einer bereits belegten Familiengrabstätte oder der ausgewiesenen Stelle beizusetzen. Sie darf – auch vorübergehend – den Angehörigen nicht ausgehändigt werden. Urnen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung und unter deren Aufsicht zur Grabstelle gebracht werden.

§ 13  
Registerführung

- (1) Die Einteilung der Friedhoffläche ist planmäßig festgelegt. Der Friedhof ist in Abteilungen eingeteilt. Jedes Grab erhält innerhalb dieser Abteilung eine Nummer.
- (2) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.

## IV. Grabstätten

### § 14 Arten der Gräber

Die Gräber werden angelegt als:

1. Einzelgräber
2. Doppelgräber
3. Kindergräber
4. Urnengräber

### § 15 Nutzungsrechte

- (1) Mit der Zuteilung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühr erhält die berechtigte Person ein Nutzungsrecht nach Maßgabe der Friedhofsordnung; es wird dadurch kein Eigentums- oder Mietrecht erworben.
- (2) Ausweis für die Verleihung des Nutzungsrechts ist die Graburkunde. Dem Nutzungsberechtigten werden eine Graburkunde und ein Exemplar der Friedhofsordnung übergeben.
- (3) Bei Beerdigungen in einer vorhandenen Grabstätte ist die Graburkunde vorzulegen.
- (4) Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen Person zugeteilt werden. Es kann nicht an Dritte übertragen werden und ist nicht vererblich.
- (5) Einzel- und Doppelgräber werden im Beerdigungsfall nach der Reihe oder an nächster Stelle ausgehoben.
- (6) Bei Belegung sämtlicher Grabstellen des Grabes kann in besonderen Fällen eine Ausnahme von der Einhaltung der Ruhezeit, nach vorheriger Genehmigung des Staatlichen Gesundheitsamtes, von der Friedhofsverwaltung bewilligt werden.
- (7) Kindergräber sind in einem eigens vorgesehenen Bereich angelegt. Mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung ist die Beisetzung im Familiengrab möglich.
- (8) Innerhalb der Ruhefrist ist das Grab gemäß der Grabmal- und Bepflanzungsordnung (§ 1) zu unterhalten und zu schmücken.

### § 16 Verlängerung der Nutzungsrechte

- (1) Das Nutzungsrecht für Einzel- u. Doppelgräber kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr befristet verlängert werden. Ein Recht darauf besteht nicht. Über die Frist entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 10) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen und zu bezahlen.



§ 17  
Erlöschen der Nutzungsrechte

- (1) Wird das Nutzungsrecht einer Grabstätte nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten verfügen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, binnen 3 Monate das Grabmal und sonstige Ausstattungsgegenstände zu entfernen. In den Abteilungen 1 – 4 sind die Einzelfundamente für die Grabsteine ebenfalls zu entfernen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit in das Eigentum der Kirchenstiftung über. Hierauf wird vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen.

§ 18  
Rückerwerb

Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte aus besonderen Gründen nicht mehr belassen werden kann. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einer solchen Grabstätte Bestatteten, ist der Nutzungsberechtigte zu informieren.

§ 19  
Priestergräber

Das für die Priester der katholischen Pfarrgemeinde Herrieden angelegte Grab wird von der katholischen Kirchenstiftung unterhalten.

## **IV. Friedhofskirche und Leichenhaus**

### § 20

#### Benutzung der Friedhofskirche

- (1) Der Beerdigungsgottesdienst wird in der Kirche St. Martin gehalten.
- (2) Die Kirche steht bei Beerdigungen der evangelischen Kirchengemeinde zur Verfügung.
- (3) Die Benutzung der Kirche durch andere Religionsgemeinschaften bedarf der Genehmigung des Pfarramtes.

### § 21

#### Benutzung des Leichenhauses

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.
- (2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur vom Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, wenn Hygienevorschriften oder andere Gründe nicht entgegenstehen.
- (3) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

## V. Schlussbestimmungen

### § 22

#### Grabmal- und Bepflanzungsordnung

- (1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofs hat die Kirchenverwaltung eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Friedhofsordnung.
- (2) Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist im Friedhof an der Bekanntmachungstafel einzusehen.

### § 23

#### Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an das Pfarramt zu entrichten. Die Gebühren decken die Kosten für Personal-, Betriebs- und Anlagenaufwendungen. Eine Übersicht über die geltenden Gebühren liegt dieser Ordnung bei. Bei Änderung der Gebühren wird die Nutzungszeit ab der Änderungsfestsetzung bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten bewertet. Änderungen werden jeweils im Pfarrbrief und in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

### § 24

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung und ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Herrieden, den \_\_\_\_\_

Für die Kirchenverwaltung zeichnet:

Kirchenverwaltungsvorstand: Stadtpfarrer Georg Härteis \_\_\_\_\_

Kirchenpfleger: Otto Schüller \_\_\_\_\_

Kirchenverwaltungsmitglied: Peter Wenk \_\_\_\_\_

-----

Die Friedhofsordnung des kirchlichen Friedhofs „St. Martin“ in Herrieden  
vom \_\_\_\_\_ wird hiermit stiftungs- und kirchenaufsichtlich genehmigt.

Eichstätt, den \_\_\_\_\_

Bischöfliches Ordinariat Eichstätt

Anlage zur Friedhofsordnung vom \_\_\_\_\_

## **Eintrag der Änderung**

Die Kath. Kirchenverwaltung Herrieden hat beschlossen, die Ruhezeiten von bisher 20 Jahren auf 25 Jahre ab 01.01.2004 zu erhöhen.

Das Bischöfliche Ordinariat erteilt hierfür die stiftungsaufsichtliche Genehmigung.

Herrieden, den 02.03.2004

Stadtpfarrer Georg Härteis

## **Ortskirchliche Satzung über die Erhebung von Gebühren im kirchlichen Friedhof in Herrieden**

Laut Beschluss der Kirchenverwaltung Herrieden vom 13.11.2000, stiftungsaufsichtlich genehmigt durch das Bischöfliche Ordinariat Eichstätt am 13.11.2000, gilt ab 01.01.2001 nachstehende Gebührenordnung. Die bisherige Gebührenordnung wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

### 1. Grabgebühren: (einschließlich Friedhofgebühren)

Reihen/Einzelgrab	Abt. 1 – 4	f. 25 J.	480,-- €
Reihen/Einzelgrab	Abt. 5 – 14.	f. 25 J.	575,-- €
Familiengrab	Abt. 1 – 4	f. 25 J.	770,-- €
Familiengrab	Abt. 5 – 14	f. 25 J.	895,-- €
Kindergrab		f. 10 J.	75,-- €
Urnenbestattung im vorh. Einzel- oder Familiengrab		f. 10 J.	155,-- €
Urnengrab		f. 10 J.	205,-- €
Weitere Urnen		f. 10 J.	155,-- €

# **Grabmalgestaltungsvorschriften und Bepflanzungsordnung für den kirchlichen Friedhof St. Martin in Herrieden**

## **I. Grabmale**

### § 1

Alle Grabstätten unterliegen den allgemeinen Gestaltungsvorschriften. Neue Grabstätten im alten Friedhof sowie die Grabstätten im neuen Friedhof unterliegen folgenden Bestimmungen.

### § 2

#### Gestaltungsvorschriften

(1) Das Grabmal ist handwerklich zu gestalten und soll sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.

(2) Material:

- Helles Gestein in erster Linie aus heimischem Bereich.
- Geschmiedetes Eisen, Bronze in Verbindung mit Naturstein.
- Hartholz, auch in Verbindung mit Metallen oder Naturstein.

Gestaltung und Bearbeitung:

- Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren.
- Schriftzeichen und Bilder sind auf der Vorderseite anzubringen.
- Handwerkliche Bearbeitung aller Seiten.

Nicht zugelassen sind:

- Grellweiße und tiefschwarze Werkstoffe
- Politur und Feinschliff
- Grabmale und Einfassungen aus Kunststein
- Grababdeckungen
- Silber- und Goldinschriften, aufgesetzte Buchstaben
- Inschriften auf der Rückseite
- Grabschmuck aus Zement, Gips, Glas, Porzellan oder Kunststoff
- Ausschmückung mit halb- oder vollplastischen Tiermotiven
- Nicht der Würde des Ortes entsprechende Bilder und Inschriften.

### § 3

- (1) Abmessungen der Grabeinfassungen beider Gestaltungsfelder:
- |              |  |
|--------------|--|
| Einzelgräber | 0,90 m breit, 1,80 m lang, Abt. 1 – 4 teilw. 1,50 m lang |
| Doppelgräber | 1,80 m breit, 1,80 m lang, Abt. 1 – 4 teilw. 1,50 m lang |
| Kindergräber | 0,50 m breit, 1,00 m lang                                |
| Urnengräber  | 0,90 m breit, 0,90 m lang                                |
- Steineinfassungen für den alten Friedhof, max. 0,15 m hoch.  
Im neuen Friedhof sind nur Metalleinfassungen zugelassen, die Einfassungen verlaufen bündig zum Friedhofsgelände. Die Metalleinfassungen werden vom Friedhofsträger erworben und zum Selbstkostenpreis an den Nutzungsberechtigten weitergegeben.  
Die jeweiligen Gräberabmessungen sind im Friedhofsplan (§ 13) dargestellt.
- (2) Abmessungen der Grabmale aus Stein ab Oberkante – Friedhofsgelände
- Einzelgrab  
Breite bis 0,85 m, Höhe bis 1,50 m  
max. Grabstein – Ansichtsfläche 0,9 qm
- Doppelgrab  
Breite bis 1,30 m, Höhe bis 1,50 m  
max. Grabstein-Ansichtsfläche 1,4 qm
- Kindergrab  
Breite bis 0,40 m, Höhe bis 0,60 m
- Urnengrab  
Breite bis 0,50 m, Höhe bis 0,50 m
- (3) Die Materialstärke für Grabmale beträgt ab 0,85 m Höhe mindestens 18 cm.  
(4) Grabmale aus Holz und Metall dürfen gemessen von umgebenden Friedhofsgelände 1,80 m nicht überragen.  
(5) Grabsteinsockel sind zu vermeiden.

### § 4

- (1) Im Friedhofsbereich – Abteilung 1 – 4 sind die Grabmale ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. In den anderen Abteilungen ist das Fundament für die Grabsteine bereits eingebaut. Die Grabsteine müssen auf dieses Fundament gestellt und verankert werden.
- (2) Jedes Grabmal muss in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Dübel oder Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.



## § 5

- (1) Jede Aufstellung und Wiederaufstellung eines Grabmales bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Bei der Wiederaufstellung eines Grabmales genügt eine einfache Skizze mit Angaben der Grabeinfassung und Veränderung des Grabsteines.
- (2) Der Antrag auf Genehmigung des Grabmals muss enthalten:
  1. Name des/der Bestatteten
  2. Standort der Grabstätte lt. Friedhofsplan (Abteilung, Grabnummer)
  3. Situationsskizze 1:50 die das neue Grab und die Nachbargräber beinhaltet (gegebenenfalls Fotografie)
  4. Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Bemessung der Grabmale und der Grabeinfassung
  5. Beschreibung des Werkstoffes und seiner Oberflächenbearbeitung
  6. Anordnung und Art von Schrift / Bild.

Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.

## § 6

- (1) Die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmälern und Einfassungen oder deren Änderung ist vor Auftragserteilung an die Lieferfirma in zweifacher Ausfertigung zu beantragen.
- (2) Es ist verboten ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.
- (3) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

## § 7

### Haftung:

- (1) Die Grabinhaber haften für die Dauer der Laufzeit ihrer Grabstätten für Schäden und Unfälle, die von ihrer Grabstätte ausgehen. Sie übernehmen bei Eintritt eines Schadenfalles im Verhältnis zur Kirchenstiftung den vollen Schadenersatz.
- (2) Die Friedhofsverwaltung übernimmt für Beschädigungen, die an Grabstätten entstehen, insbesondere auch für Unfälle infolge mangelnder Unterhaltung der Grabmäler oder Gräber, oder für Schäden, die durch beauftragte dritte Personen verursacht werden, keine Haftung.
- (3) Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung gefährdende Grabmale auf Kosten des Verfügungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, es auf Kosten des Verfügungsberechtigten zu entfernen oder gegebenenfalls wieder aufstellen zu lassen.

- (4) Sind die Verfügungsberechtigten bei einer Gefährdung nicht bekannt, so kann die Friedhofsverwaltung das Nötige anordnen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann im Blick auf die enge Belegung nicht für Schäden aufkommen, die beim Öffnen an Nachbargräbern entstehen, es sei denn, dass eine grobe Verletzung der Sorgfaltspflicht vorliegt.

## § 8

### Standfestigkeitsprüfung

Die Friedhofsverwaltung prüft die Grabmale regelmäßig auf deren Standfestigkeit und Sicherheit. Festgestellte Mängel werden dem Nutzungsberechtigten schriftlich zur Beseitigung mitgeteilt.

## § 9

Grabmale und Einfassungen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.

## II. Bepflanzung und Pflege der Gräber

### § 10

- (1) Die Gräber sind nach einer neuen Belegung abzuräumen und aufzuhügeln, überschüssige Erde ist zu beseitigen, provisorische Grabeinfassungen aus Holz sind nicht erlaubt.
- (2) Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung gärtnerisch anzulegen.  
Die Gräber müssen während der Benutzungs- oder Ruhezeit gepflegt werden. Soweit Grabinhaber der wiederholten Aufforderung der Friedhofsverwaltung zur Grabpflege nicht Folge leisten, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese Gräber ohne Rücksicht auf die Nutzungszeit und ohne Rückerstattung der bezahlten Gebühren einzuebnen.

### § 11

- (3) Die Gräber sind mit einheimischen Gewächsen zu bepflanzen. Zur Bepflanzung geeignete Pflanzen sind bodendeckende Gewächse, niederwachsene Pflanzen und Sträucher sowie Blumen. Sträucher, die das Grabmal überragen und über die Einfassung hinausgehen, sind nicht zulässig.
- (2) Vom Nutzungsberechtigten gepflanzte Sträucher und Bäume außerhalb der Grabeinfassung, gehen ohne Entschädigung in das Eigentum des Friedhofsträgers über. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden. Wird nach wiederholter Aufforderung wucherndes, übergroßes Gesträuch auf Gräbern nicht der geltenden Norm angepasst, wird es auf Kosten des Nutzungsberechtigten beschnitten oder beseitigt. Dies findet auch Anwendung, wenn notwendige Grabungsarbeiten behindert werden.

### § 12

- (1) Nicht gestattet sind auf der Grabstätte:
  - a) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und dergleichen als Vasen, sowie die Hinterstellung dieser Gefäße oder Gießkannen auf den Grabstellen.
  - b) Künstliche Kränze und Sträuße aus Blech, Papier, Perlen, Glasguss, Kunststoff usw.
- (2) Verwelkte Blumen und Sträucher sind von den Gräbern zu entfernen. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel sowie Kochsalz bei der Grabpflege ist nicht gestattet; dies ist auch zutreffend für das Friedhofsgelände. Das unmittelbar das Grab umgebende Gelände ist von Unkrautbewuchs freizuhalten, aufgeweichtes oder instabiles Gelände ist im alten Friedhof mit dem bereitgestellten Splitt anzufüllen.

## § 13

Abfälle des Friedhofs:

- (1) Auf dem Friedhofsgelände ist ein Lagerplatz für Grüngut (Blumen, Staudengewächse) sowie Kränze und Gebinde eingerichtet. Kunststoffe von Pflanzenzuchtbehältern, künstlicher Kranzschmuck, Styropor, Steckschaum, Metall und Glas, also nicht kompostierbare Stoffe, sind auszusortieren und über den Hausmüll bzw. über den Wertstoffhof zu entsorgen bzw. werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgt. Die Gärtnereien sind bezüglich der Trauerfloristik angehalten, solche nicht kompostierbare oder nicht verwertbare Stoffe grundsätzlich nicht zu verwenden. Gebinde, die nicht umweltfreundlich entsorgt werden können, müssen vom Lieferanten zurückgenommen werden.
- (1) Ein weiterer Lagerplatz dient zur Entsorgung von zerkleinertem Grabstein und Erde aus Grabanlagen.
- (2) Die Ablagerungsplätze sowie die Behältnisse sind gekennzeichnet.
- (3) Die Entsorgung der nicht wiederverwertbaren Grablichthüllen verursacht erhebliche Kosten. Zur Vermeidung dieser Abfallstoffe sind an den Hauptzugängen Grablichtspender aufgestellt. Diese Hüllen werden vom Hersteller zur Wiederverwendung zurückgenommen.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 14

- (1) Die Kirchenverwaltung kann besondere Anweisungen für die Gestaltung der Anlagen und Grabmale geben und Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte.
- (2) Wenn die Kirchenverwaltung in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssen.

#### § 15

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom \_\_\_\_\_. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Herrieden, den \_\_\_\_\_

Für die Kirchenverwaltung zeichnet:

